

Melde-/Registrierungspflicht für Luftfahrthindernisse

Gebäude, Antennen, Türme, Kräne, Seilbahnen, Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen oder weitere hohe Anlagen sowie auch Pflanzen können Hindernisse für die Luftfahrt darstellen und Auswirkungen auf die Sicherheit von Flugzeugen und Helikoptern haben.

Deshalb sind solche Anlagen und Pflanzen registrierungs- oder bewilligungspflichtig und müssen vor der Erstellung einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen werden.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Bauherrschaft oder des Anlageeigentümers eine erforderliche Baubewilligung einzuholen oder die Registrierung vorzunehmen!



Gemäss Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) gilt ein Objekt als Luftfahrthindernis, wenn es in bebauten Gebieten eine Höhe von 60 Metern und mehr, sowie in unbebauten Gebieten eine Höhe von 25 Metern und mehr erreicht. Spezifische Regelungen gelten zudem in Bereichen rund um Flugplätze. Eigentümer solcher Anlagen sind verpflichtet, ein Hindernisobjekt zu registrieren oder vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bewilligen zu lassen. Die Einzelheiten sind in Artikel 63 ff VIL geregelt. Für die Meldung eines Objekts steht auf der Webseite des BAZL ein Interaktives Formular zur Verfügung.

Das BAZL prüft, ob eine Anlage mit Blick auf die Sicherheit des Luftverkehrs errichtet werden darf und welche Sicherheitsmassnahmen wie Markierung und/oder Befeuern vorzunehmen sind.

Entscheidungshilfe Luftfahrthindernisse

- Beträgt die Höhe Ihres Objektes 25 m und mehr in unbebautem resp. 60 m und mehr in bebautem Gebiet?
Sie sind verpflichtet, ihr Objekt zu registrieren!
- Beträgt die Höhe Ihres Objektes 100 m und mehr?
Hier ist eine Bewilligung des BAZL notwendig! Dasselbe gilt für Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen und Slacklines bereits ab 60 m.

Die Kartengrundlage im Hinblick auf die bebauten und unbebauten Gebiete nach VIL ist unter folgendem Internetlink abrufbar:

map.geo.admin.ch

Das Registrierungs- und Bewilligungsgesuch für ein Luftfahrthindernis wird unter folgendem Internetlink bereitgestellt:

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/flugplaetze/luftfahrthindernisse/luftfahrthindernisse-meldeformular.html>

Bewilligungsbehörde/Eingabestelle für Gesuche und Registrierungen

Luftfahrthindernis-Gesuche bzw. -Registrierungen werden direkt beim BAZL eingereicht bzw. beim Obstacle Collection Service (OCS) eingegeben.

Fragen rund um die Registrierung von Luftfahrthindernissen können an das Bauinspektorat Basel-Land gerichtet werden, welches als kantonale Kontaktstelle gilt.

Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen

Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)
vom 23. November 1994 (Stand am 1. Januar 2019)

Art. 63¹⁰ Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen.

Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

Art. 65a Registrierungspflicht

¹ Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten, sofern diese nicht gemäss Artikel 63 bewilligungspflichtig sind, eine Registrierung bei der nationalen Datenerfassungsschnittstelle nach Artikel 40a Absatz 2 LFG vornehmen:

- a. im bebauten Gebiet für Bauten und Anlagen sowie für temporäre Objekte, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. im unbebauten Gebiet für Bauten und Anlagen sowie für temporäre Objekte, wenn diese eine Höhe von 25 m und mehr oder, im Falle von Mobilkranen, von 40 m und mehr erreichen.

² Objekte, die registriert werden müssen, brauchen nicht vermessen zu werden.

Art. 65b Zwingende Markierungen und Befeuerungen

¹ Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung von Objekten unter den in Anhang 2 der Verordnung genannten Voraussetzungen die dort aufgeführten Markierungen und Befeuerungen anbringen.

² Anlässlich der Registrierung bei der nationalen Datenerfassungsschnittstelle wird der Eigentümer auf diese Verpflichtung hingewiesen.